Politische Gemeinde Balgach CH-9436 Balgach

Telefon 058 228 80 50 www.balgach.ch



Reglement über den Pilzschutz

Vom Gemeinderat erlassen am: Dem fakultativen Referendum unterstellt:

Gültig ab:

22.09.2014 05.11.2014 bis 15.12.2014

01.03.2015





Reglement über den Pilzschutz

Der Gemeinderat Balgach erlässt gestützt auf die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung; sGS 671.1; abgekürzt NSV), des Kantons St. Gallen und Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 das folgendes Reglement über den Pilzschutz:

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Das Reglement definiert die Bestimmungen für das Sammeln aller Arten von wildwachsenden Pilzen in der Politischen Gemeinde Balgach.

Es gilt in Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden, Regionen und Kantonen für das ganze Gemeindegebiet.

Aufsichtsorgane

Art. 2

Die Aufsicht über das Pilzwesen ist Sache des Gemeinderates.

Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd-, Fischereiund Pflanzenschutzaufseher haben die Einhaltung der Pilzschutzbestimmungen zu überwachen und Verstösse anzuzeigen.

Der Gemeinderat kann für diese Aufgabe zusätzliche Hilfsaufseher ernennen.

Die Aufsichtsorgane haben bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Pilzschutzbestimmungen folgende Befugnisse:

- a) sich von verdächtigen Personen den Inhalt von Sammelbehältnissen, wie Rucksäcken und Taschen, vorzeigen zu lassen;
- b) deren Personalien feststellen zu lassen;
- Sammelbehältnisse, Werkzeuge und Transportmittel sowie widerrechtlich gesammelte Pilze bis zum Eintreffen der Polizei sicherzustellen.

Einschränkungen zum Schutz der Pilze

Tageskontingent

Art. 3

Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 2 kg von allen Pilzarten sammeln.

Organisiertes Sammeln

Art. 4

Das organisierte (bzw. gewerbsmässige) Sammeln von Pilzen in Gruppen von mehr als 3 Erwachsenen, welche nicht der gleichen Familie angehören, ist verboten.



Schutzmassnahmen Art. 5

Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.

Das Ausgraben des Pilzkörpers im Boden sowie der Gebrauch von Ha-

cken, Rechen und anderen Geräten ist untersagt.

Schlussbestimmungen

Strafbestimmung Art. 6

Übertretungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft; in leichteren Fällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen und den

Einzug der widerrechtlich gesammelten Pilze anordnen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach der Schweizeri-

schen Strafprozessordnung (SR 312.0 [abgekürzt StPO], Art. 301).

Inkraftsetzung Art. 8

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat Balgach erlassen am: 22. September 2014

POLITISCHE GEMEINDE BALGACH IM NAMEN DES GEMENDERATES

Silvia Troxler Sandra Schneider

Gemeindepräsidentin Gemeinderatsschreiber-Stv.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. November 2014 bis 15. Dezember 2014.

Dieses Reglement tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Balgach,

POLITISCHE GEMEINDE BALGACH IM NAMEN DES GEMENDERATES

Silvia Troxler Sandra Schneider

Gemeindepräsidentin Gemeinderatsschreiber-Stv.